



Leh. 177

M) Fridericus I.

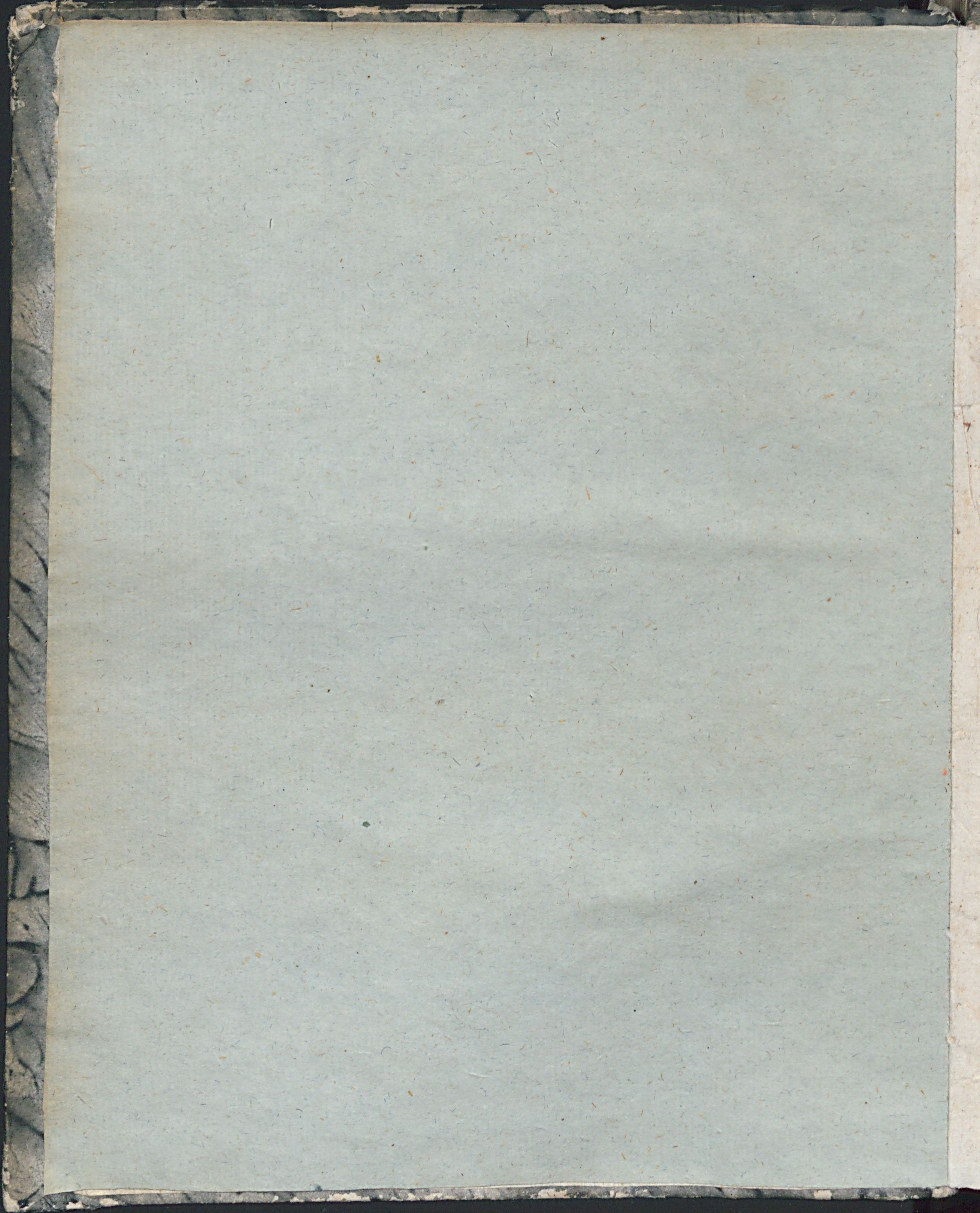
(der Winterkönig!)

nebst 2) — 16)













Der Röm. Kay. May.  
 Ferdinandi II. Edictal Cassation  
 vnd Annullation, mit abngeheffter  
 Reseruation, wider die angemaste newe  
 nichtige Wahl vnd Crönung in  
 Böhaimb/ze.

Lh 177



Gedruckt Im Jahr 1620.







**W**ir Ferdinand/der Aunder/von Gottes Genaden/  
Erwöhlter Römischer Kayser/ zu allen zeiten/ Mehrere  
des Reichs/ in Germanien/ zu Hungern/ Böhaimb/  
Dalmatien/ Croatien/ vnd Sclauonien/ 2c. König/ Erzhertzog  
zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundt/ Steyr/ Kärnten/ Crain/  
vnd Wirtemberg/ Graff zu Tyrol/ 2c. Empieten N. allen vnd  
jeden Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen/ vnd Weltlichen/ Prä-  
laten/ Grauen/ Freyen/ Herrn/ Rittern/ Knechten/ Landt Mars-  
schalcken/ Landtsauptleuthen/ Landt Vögten/ Hauptleuthen/  
Bisdomen/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Amptleuthen/  
Landrichtern/ Schulthaisen/ Burgermaistern/ Richtern/ Rätthen/  
Bürgern/ Gemainden/ vnd sonst allen andern vnsern vnd des  
Reichs/ auch vnserer Königreich/ Erblichen Fürstenthumb vnd  
Landt Vnterthanen vñ getrewen/ was Würden/ Standts/ oder  
wesens die seind/ denē dieser vnser offener Brieff fürkompt/ vnser  
Freundschaft/ Gnad/ vñ alles guets: Hoch vñ Ehrwürdig auch  
Hochgeborn/ liebe Freund/ Neuen/ Vohaim/ Vetter/ Schwäger/  
Churfürsten vñ Fürsten/ auch Wolgeborn/ Edel/ Ersam/ Liebe  
Andächtigt/ vnd getrewē. Wiewol wir gar in keinen zweifel setzen/  
es sey nunmehr inner vnd ausserehalb des heyligen Reichs genues-  
sam bekant/ in was betrübte Zustandt/ vnser Königreich Böhaimb  
vnd vornehmtes Glied vnd Chur Fürstenthumb des H. Römischen  
Reichs/ zusambt den Incorporierten, vnd andern vnsern Benach-  
barten Erblanden gerathen/ vnd was darinnen für Trangsalen/  
Beschwörungen vñ Feindseligkeiten/ gegen vnsern armen/ vns-  
schuldigen Vnterthanen/ durch den erweckten laidigen Krieg/ nes-  
ben gemeinen Landverderben/ vorübergangen/ Jedoch/ damit die  
eigentlich vnd begründte beschaffenheit/ zu menigklichs warhaff-  
ten vnd vnverdunckelten Wissenschaft gelange/ vnd die darges-  
gen gefaste widrige Vorbildungen benommen werden/ so ist dies-  
ses Vnheil/ vnd erbarmliches Ellendt/ fürnemlich daher ents-  
sprungen/ daß noch bey Lebzeiten vnd Regierung/ Weylandt vns-  
fers geliebte Herrn Vetter vñ Vatters/ Keyser Matthiasen/ 2c.

A ij

Als



Als zugleich gewesten Regierenden Königs in Böhaim/hochlöb-  
licher Gedächtnuß/etliche auß den Böhemischen Ständen/wi-  
der theils Ihrer Mayest: vnd L. hinderlassene Statthalter vnd  
Landt Officier, vnter angegebenen schein etlicher/wider ihre Re-  
ligions Priuilegia vnd Maiestätbrieff zugesügten Beschwärun-  
gen/einen zuuor fast vnerhörten Exces/ mit abfürzung etlicher/  
erstberürten Statthalter vnd Landt Officier zugethanen vorneh-  
men Personen/vnd anderer Diener/selbst eigenthätig begangen/  
darauß die Waffen am ersten ergriffen vnd zur Hand genom-  
men/vorgenante Statthalter vnd Officier, in Abwesen/ vnd ohz-  
ne einigen Respect Ihres ordentlich Regierenden Königs vnd  
Herrn/ Ihrer Ampter entsetzt/sich des Königreichs Regalien be-  
mächtiget / vnd ein ganz Neue Form der Regierung / darinnen  
die angemaste/vnd selbst genante Directores das Gubernament  
geführt/für sich selbst angesetzt / vnd also dardurch das Zith/  
vnd Maß einer angezogenen Religions Defension, da ihnen dies  
selbe je/ vermög angeregten Mayestätbrieffs / erlaubt sein solle /  
( Welches aber ein Religionwerck zu sein vnd zuhalten/niemaln  
erweisen/auch nimmermehr dargethan werden kan vnd mag ) bey  
menigflich/so hievon vnparteylich/ vnd ohne passion, vrtheilen  
kündten vnd wolten/sehr zu weit / vnd dermassen vberschritten/  
daß obgehörtes eigenthätliche beginnen der Vnderthanen/wider  
ihr Ordenlich vorgesezte Oberkeit / für nichts anders/dannein  
offne feindseelige Widersetzigkeit vnd Rebellion zu achten ist.  
Nun wollen wir zwar vnsers theils / an seinen Ort gestellt sein  
lassen/wie es mit den/in Böhemischen Apologijs, so vnter dem  
Namen/ der eines theils Stände des Königreichs Böhaim / sub  
vtraque (welche aber zuverenderung des Königlichen Gubernoy,  
so wenig macht haben / als wenig sie denen sub vna, dergleichen  
gestatten würden ) außgangen angezogenen Beschwärunssen/  
beschaffen / vnd wie weit eines oder andern / erfindliche priuat  
mißhandlung / der Obrigkeit präiudicirliche sein könne / Weit  
zumal/ vnser Meinung nicht ist / Vns des jenigen / was vor vns  
serer



serer angetrettenen Regierung / ohne vnserer verursachung / fürge-  
gangen sein mag / vnd wir billich nicht zuentgelten haben sollen /  
anzunemen / oder dasselb zuvertretten vnd zuversprechen. Wir  
versehen vns aber / gegen allen / zu Rechte vnd Billigkeit geneigten  
Fridliebenden Teutschen Gemüthern gänzlich / Sie werden auß  
dem bisshero continuirtem verlauff / vnd denen hiervon in Truck  
gegeben Informationibus, so vil haben abnemen vnd erkennen  
könden / daß zu abhelffung der angezognen Beschwörungen ( es  
sey mit denselben bewandt / wie es wölle ) nach anweisung Götts-  
lichen Worts / vnd der algemeinen Rechten / sich wol andere mit-  
tel hetten finden mögen / dann daß vmb deren Ursachen willen /  
das ganze Vatterlandt / in solche eusserste Gefahr vnd Verder-  
ben / mit vergießung soviel vnschuldigen Bluts gesetzt / vnd der  
ordenlich Natürlichen Oberkeit / zuvertädigung des ihrigen mit  
zuläßlichem Gegengewalt / gleichsam nothgetrangte Ursach ge-  
ben werden müssen / Inmassen dann gar in keinen zweiffel zuseh-  
en / da schon das in dem angezognen Mayestat Brieff vorgesehe-  
ne Mittel / die von dannen rührende Mißhelligkeiten / durch einen  
vnpartheyischen Austrag / von beiden Religion Ständen zuer-  
ledigen / nit genuessam gewesen / auch ihnen alles Gehör ( wie  
man aller Orten einzubilden sich bemühet ) abgeschnitten worden  
sein solte / daß doch / auff solchen vnerwischen fall / sich guetherzige  
wolmeinende Chur: vnd Fürsten befunden haben wurden / welche  
sich ihrer der Böhmen / zu ihrem Rechten Intercedendo ange-  
nommen / vnd es in diesen gefährlichen Extremis nicht würden  
haben kommen lassen. Nach dem aber / alles dessen hindangesezt /  
von den vermeinten Directoribus, vnd denselben anhangenden  
widerseßlichen / nach gemachter blütigen Verbündnus / durch ab-  
stürzung der Königlichlichen Statthalter / den getrewen Ständen /  
durch solche vermessene Thätlichkeit eine forcht zu machen / daß  
Sie Ihrem bösen vorhaben vmb sovil mehr vngehindert nachseh-  
en könten / Die andern aber / so sie auff Ihre Seitten bracht /  
durch mitbewilligung Ihnen desto kressstiger zu verpflichten / re.  
alles



alles auff die Waffen vnd offenen gewalt gesetzt worden / nicht  
allein hierdurch sich obangezogner Thathandlung halber / für  
aller Straff zuversichern / sonder darneben Ihre trewe Mitglis  
der/sowol sub vtraque als sub vna zu vnterdrucken/vnd hernach  
mals im namen der Stände/ Ihrer lang zuvor gefaste Intentio-  
nes durchzutringen / Als haben endlich höchstgedachte Ihre  
Mayest. vnd L. Demnach sie ober Ihre ganz Väterliche trewe  
herzige Ermanung/ zu Rew/Besserung vnd Erkänntnis keine  
Anzeige spüren können / sondern viel mehr von Tag zu tag ab-  
nehmen müssen/ daß man das entstandene Feuer hierzwischen auch  
in die Incorporirte vnd andere Erblande zu bringen sich bemühes-  
te / bey disem weitaußsehenden ganz gefährlichen Werck/ohne Ges-  
genverfassung zuuerbleiben/ nicht rahtsam vñ thuenlich be-  
finden künden/zu genuegsamer erzeigung aber Ihrer Väterlicher Neis-  
gung / vnd daß dieselbe die Verschonung armer vnschuldigen  
Leuth/vnd Vnterthanen/vorters gern sehen mögen / So haben  
sie zu widerbringung rühig vnd friedlichen Wesens / angeregt  
Werck vornemmen des H. Reichs ganz vnpartheyischen Chur-  
vnd Fürsten/als Interpositoribus, heimgestellt/auch lieber nichts  
sehen mögen/als daß dieselbe/neben hinlegung der Waffen/ohne  
Verzug ( so aber durch eingefallene allerhand Incidentien ver-  
hindert ) ins Werck gerichtet werden können. Wie bereit sich aber  
zu solcher Interposition die Böhemische Vnterthanen angelas-  
sen/vnd was für Conditiones von Ihnen gesetzt worden/ solches  
haben die in truck gegebene Articuli vnd Informationes genueg-  
sam bewiesen. Als nun hierentzwischen mehr höchstgedachte Key-  
vnd Kön: Mayst: 2c. mit Tod abgangen/ vnd also/krafft vnserer  
Koniglichen Krönung vnd der Ständen desselben Königreichs/  
vnd der Incorporirten Landen geleisten Huldigung vnd Pflicht/  
das Königreich Böhmen/ mit dessen zugehör / auff vns volkom-  
menlich kommen/vnd gefallen/ haben wir darauff nicht vnterlas-  
sen/ allem vernern Vnheil vorzubawen/ohne einigen Verzug/ alle  
bey diser Veränderung notwendige vorsehung zuthuen / vor-  
nemlich



nemblich aber/ vermüg vnfers Königlichen Reuers, Inrer Vier  
Wochen die Confirmation aller Landts Priuilegien, dem Ober-  
sten Burggrauen einzuhändigen vns erpotten / Auch darob zu  
sein/ damit das Königreich Böhheim / sampt dessen Innwonern/  
widerumb in gueten Fridenstandt gesetzt/ darinnen erhalten/ auch  
Recht vnd Gerechtigkeit befördert / vnd Männiglichen ertheilt  
werde/ wie dann / nachdem von mehrgedachten vnsern Vnter-  
thanen/ auff solche Schreiben keine Antwort vns ervolgt / Wir  
nichts desto weniger / zu volnziehung vnfers Königlichen Re-  
uers, die darinnen angedeutete Bestättigungen der Priuilegien,  
in allen Worten/ Puncten/ vnd Clausuln / wie sie von der nächst  
abgeleiteten Kay: Mayst: außgefertigt / vnd zwar vmb mehrer  
Sicherheit willen gedoppelt hinein nach Prag/ zuhanden des er-  
melten Burggrauen: wie solches in obangezogenem Reuers ver-  
sehen: neben einem verschloßnen Erinnerungs Schreiben an  
die des Herrn Ritter: vnd Burgerstandts zu Prag versamblete  
Inwohner/ bey eignem Currier vbersendet/ so auch den Anwesens-  
den auß den dreyen Ständen / ordenlich alles eingehendigt wor-  
den/ daß wir vns hierentgegen/ von Rechts wegen / auff leistung  
solcher vnserer gebühr/ anderst nichts/ als gleichmässiger Erzei-  
gung/ wie sich Vnterthanen gegen Ihrem angenommenen ges-  
krönten König wol gezimmet / versehen solten. So haben wir  
doch das Widerspil dermassen erfahren/ daß nicht allein vnser  
Königliche Confirmation nicht angenommen: Der begerte/  
vnd vnserm Kriegsvolck von vns zuuor anbevolhene Stillstandt  
außgeschlagen: Auff vnser Vätterliches glimpffliches Schreiben/  
in welchem an Sie begert/ etliche Personen auß Ihrem Mittel/  
vnter vnserm Königlichen sichern Geleit/ zur vnterrede/ wie dem  
entstandnen Vnwesen zum besten: vnd ehisten abgeholfen wer-  
den mochte/ an vns abzuordnen/ nichts geantwortet: Sondern  
hingegen das Auffgebott im ganzen Königreich mit Macht fort-  
gestellt: Mehr Volck täglich gemustert: Die Mährerischen  
Ständt gleichesfals zum Abfall bewogen: Das zur Defension  
des



des angeregten vnser Marggraffthumbs geworbne Volck zu  
Kopf vnd Fuß auff Ihre seitten gebracht: Die Statt Brynn vn-  
versehens vberfallen: Den Landshauptman / vnd andere Offi-  
cier, nach vbler Tractation in Arrest genommen: Die Haupt-  
stat Olmütz eigenmächtig vnd mit gewalt eingenommen: Den  
StattRath daselbst abgesetzt: In der Hauptkirchen das Exerci-  
tium verändert: Geistliche Personen abgeschafft: Geistliche Güt-  
ter eingezogen: Ordensleuth / Jungfraw / vnd Mäns Personen  
Ihre Gläbe zu brechen angereizet: Hohe Personen / so Ihre  
Trew vnd Pflicht in acht genommen / vnd sich von solchem är-  
gerlichen thun abgesondert / für Lands Verrähter proscribirt, vnd  
erkleret: Vnd nach dem das Fehr in Mähren wohl angezündet /  
dasselbe auch in Osterreich angelegt: Die Statt Laa an den  
Gränigen Feindtlich belägert: Kurz darnach für die Hauptstat  
Wienn / vnter vnser Angesicht vermessenlich geruckt: Vnd in  
vnser Kayser. vnd Erzherzogliche Burgk ohne einigen verhoff-  
fenden Vorthail / allein auß Muechwillen geschossen / zu was  
Intention nuhn solches fürgenommen vnd vnterstanden wor-  
den / geben Wir menniglich zuerkennen / vnd zubedencken: Dar-  
zu dann noch weiter kommen / das mehr besagte Böhheimen / bey  
dem Keyserlichen Wahltag zu Franckfurth / darzu Wir vnser  
Königreichs wegen / in krafft der guldenen Bull, ordenlich be-  
schriben worden / vnser Churfürstliche Session, Stimm vnd Wahl /  
durch Ihre Abgeordnete / auffs eusserste zu verhindern sich bemü-  
het / ohne vnsern Consens, vnd Verwilligung vnser Erb vnter-  
thanen / in verbündnuß genommen: Ohne einige Rechtmessige  
Vrsach Pflichtvergeßner weise / zu einer ganz nichtigen: den  
Priuilegijs mehrgedachten vnser Königreichs / auch des H. Röm-  
mischen Reichs Gerechtigkeit widriger Wahl / eben zu der zeit /  
als Wir von den Churfürsten des heyligen Reichs / zu der Hoch-  
heit des Römischen Kayserthumbs erwehlet / geschritten: Zuge-  
schweigen / was Sie nach solcher vnserer Kayserlichen Wahl  
vnd Crönung / bey theils Hungern angesponnen / dieselbe gleich-  
fals /



fals/ von vnserm gehorsam abgeföhrt: Des Erbfeindts Prote-  
ction vntergeben. Sybenbürgischen Fürsten Betlehem Gabor,  
sich der Bestung Cascha/ vnd ganz Ober Ungern zubemächti-  
gen / Rath vnd Vorschueb erzeiget: Neben desselben Kriegs-  
volck/ widerumb ober die Thonaw gefallen/ vnd sich gegen vnser  
rer Hauptstadt Wien / abermahlen gleichsam für Unser Anges-  
sicht genähert / vnd ohne zweiffel eben das Jehnige zuverrichten  
vnd zuvolföhren im sinn gehabt / was das Jüngstemahl vorge-  
wesen/ da Sie anderst daran nicht durch fürangesehene Gegen-  
verfassung verhindert worden wären/ vnd als solches nicht ange-  
gangen/ Sie vnser Erblandt abermals mit Raub vnd Brandt  
feindtseelig angegriffen / dardurch die Vormaur des H. Römisch-  
chen Reichs/ welche zubewaren/ so viel Teutsches Christenbluets  
vnd Schweiß der armen Vnterthanen gekostet / in die eusserste  
Gefahr gesehet / In Summa/ gegen Vns/ als Ihrer angenom-  
menen vnd erkanten Rechtmässigen Obrigkeit / von deren Sie  
im wenigsten niemahls beleidiget/ dermassen sich erzeiget/ daß sie  
es nicht wohl feindtseeliger hetten anstellen können / welche vn-  
verantwortliche: gegen allen Gött: vnd Weltlichen Rechten  
lauffende Excess/ mehrgedachte Defensores, vnd derselben Ad-  
hærenten dann/ ohne neue Iniurien vnd angreiffung Vnserer  
Kay. vnd Kön. Hocheit vnd Würde/ nicht Iustificirn können/  
dannen hero Sy gegen vnserer Königlichen Annemung/public-  
ation vnd Crönung/ allerhand Calumnien, insonderheit daß wir  
vnsern Königlichen Reuers nicht nachgekommen / Hingegen  
aber vnserm Königreich Hoch præjudicierliche Pacta auffgerich-  
tet hetten / öffentlich außgebreitet / vnd was dergleichen vnwar-  
haffte/ vnd keines wegs erweißliche Calumnien vnd Inzichten/  
so dieses Orts zubeantworten zu weitleuffig sein wolten / mehr  
sein/ vnter welcher falschen traduction Sy endlich zu solchen ex-  
tremis gerahten/ daß Sie/ die fundamental Sakungen des Kö-  
nigreichs/ Ihres Vatterlands/ Als Kayfers Caroli Quarti Gül-  
dene Bull, König Vladislai verordnung/ Kayfers Ferdinandi letzte  
B Reuer-



Reuerfales, dem allgemeinen Landtags Schluß/ de Anno Funffze-  
hen hundert Sieben vnd Bierzig/vñ darauff auffgerichte Articul,  
darauff die Ständt gelobt vnd geschworen das ganze Herkommen/  
vnd Acht hundert Järige obseruanz, weil von Primislao, Ihrem  
Ersten Herzogen biß auff Uns niemalen jemandt in diesem Kö-  
nigreich / so nicht von Vätter: oder Mütterlichen Stämmen dar-  
zu geboren / oder durch Heurath Königlicher Töchtern gelan-  
get ( König Rudolffen / so durch Erb pacta darzu kommen / vnd  
König Geörgen außgenommen) succediert oder zugelassen alles  
zugleich vber einen Hauffen nider werffen vnd ein ganz neue  
Verfassung des Königreichs / nach Ihrem Intent auffrichten/  
Inmassen Sie dann Kayfers Caroli Bullam, vnd deroselben ein-  
verleibte Declaration Kayfers Friderici Secundi Priuilegij, erst  
Jeko nach zweyhundert / zwey vnd Siebenzig Jahren/in ein Dis-  
putat ziehen / vnd solchem löblichen Kayser / vnd König in Böh-  
heimb / so vnter allen Königen dieses Königreich fürnemblich erz-  
hoben / vnd zu Würden gebracht / daß Er deswegen ein Vatter  
vnd Stifter desselben jederzeit gehalten worden / zu messen  
dörffen / vnd in der Truck außbreiten / als hette derselbe an statt  
einer Erklärung/ Ihre Priuilegia vorthailhaftig / zu nutz / seiner  
Nachkommen vnd Erben verfälschet/ darinnen auch weiter / als  
Ihme gebühret / vnd vermög der Guldenen Bullæ, des H. Reichs/  
thuen können/ geschritten/ Da doch gedachtes Priuilegium, mit  
vorwissen vnd bewilligung/ des H. Reichs Chur Fürsten vnd der  
gesambten Ständt in Böhaim ertheilt / vnd von den Böhaimis-  
schen Ständen angenommen/ der Guldenen Bullæ zu Nürnberg  
auffgerichtet / nicht allein vorgegangen / sondern auch darinnen  
neben anderm außtruckentlich reseruiert, confirmiert vnd vorbe-  
halten worden/ daß sich ja der vermessenheit/ darinnen dise vnser  
vngheorsame widersehige entlich gerahen/ billich zu verwundern.  
Ob Wir vns nun zwar/ im wenigisten nicht versehen hetten/ daß  
dieses ärgerliche Rebellische Wesen/ bey jemand Rechtliebenden  
Beyfall finden solte / zumahl bey einem Reichs Fürsten / so auch  
Vnter



Vnderthanen/ von Gott dem Allmechtigen/ vnd dem H. Reich  
zu regirn hette/ als von welchen man dergleichen Verfahung/  
ohne zweifel nicht gerne gewertig sein wolte / viel weniger aber  
verhoffet/ sich jemandt vnerkauter Sachen/vñ vnser auch vnser  
Hauſes Rechten vnd Gerechtigkeiten/ in dieſem vnſerm König-  
reich Eintrag zu thun/ bewegen laſſen/ vnd der ganz nichtig vor-  
genommen Wahlſtatt thun würde/ ſo hat es doch auch an dieſem  
offgedachten vnſern widerſetzlichen Vnderthanen/ ſchier gegen  
jedermans verhoffen / Ja vber trewhertziges Abmahnen/ vnder-  
ſcheidlicher des H. Reichs/ getrew: gutthertzig: friedtliebenden  
Chur: vnd Fürſten nicht ermangelet/ daß wol daraus zu muth-  
maſſen (ſo zwar von vielen vorlengſt dafür gehalten worden/ deſ-  
ſen auch zimliche Indicia ſich an tag geben ( daß es vmb ein ſol-  
che Newerung vnd Weitleuffigkeit in vnſerm Königreich vorzu-  
nehmen/ von den Rädelführern/ von Anfang angeſehen worden.  
Wie nun (der inhabitet der Behlenden eines theils Stände vñ  
Nichtigkeit der ganzen Wahlhandlung zu geſchweigen) ohne eis-  
nige Deduction Ihres vermeinten Rechtens / ohne Saluation,  
Abſolution, vnd erlaſſung ihrer der Ständt vns geleiſten Ends  
vnd Pflichten / (welches alles vnſere Rebelliſche Vnderthanen  
betreffen thuet) Die andern theils erfolgte antrettung vnſers Erb  
Königreichs / Abnehmung vnſerer Vnderthanen in frembde  
Pflicht/ vnd endtliche deſtitution allen Rechten / vnd Reichs  
Ordnungen/ Inſonderheit dem hoch beteurte Landtſriden zu wi-  
der/ zu ganz ärgerlichem/ vnd allen Potentaten vnd Regenten  
höchſt præjudicirlichem Exempel, ſo auch Türcken vnd Tartar-  
taren/ nicht gutt heiſchen können/ bey Gott dem höchſten Richter  
aller Königen vnd Potentaten/ auch der jekigen vnd folgender  
Welt/ Inſonderheit dem H. Römischen Reich/ von deme dieſe  
Chur / vnd das Erbſchencken Ampt / zu Lehen getragen wur-  
det / deſſen Churfürſten/ Fürſten / vnd Stände (darunter auch  
Chur Pfalz ſelbſten Vns vor einen Rechtmeſſigen angenom-  
menen vnd gekröntem König / in Bohaimb erkent vnd gehalten/  
Auch



auch in ansehung solcher Königlichen Würde / zu der Wahl ei-  
nes Römischen Königs zugelassen / sich / bald nach anfang der ent-  
standnen Unruhe / zu der gütigen Interposition Handlung / nicht  
allein anerpotten / sondern dieselbe auch volgents nach der an  
Uns gelangten ordentlich rechtmessigen Succession continuirt, ja  
auch die zu solchem Endt / beim nechsten Wahl vñ Krönungs Tag /  
zu anstellung mehr bestimpten gütigen Interposition Handlung  
vom gesambten Churfürstl: Collegio, für gut angesehen / vnd  
verabschiedete Denunciation Schreiben / mit fertigen vnd vnter-  
schreiben lassen) zuverantworten sein will / Insonderheit auch / da  
Uns im wenigsten nit bewusst / zu der aller geringsten offension  
einzige Ursach gegeben zu haben / sondern viel mehr Uns jeders-  
zeit befließen alle Freundschaft / Nachbarschaft vnd gutten Wils-  
len zuerhalten vnd zuuermehren / Solches befehlen Wir den Je-  
nigen zuverantworten / so zu diesem allem Anleitung vnd Rath  
gegebē / oder auch ohn einziehung hier zu nothwendigen Berichts  
vnd Erkundigung der Rechten / sich verleitten lassen / welche auch  
der Göttlichen Straff / so sie durch solche Ungerechtigkeit auff  
sich geladen / nicht entgehen werden. Damit aber Unser Still-  
schweigen zu offternenter nichtigen vorgenommenen Wahlhan-  
dlung / vñ was dem anhengig / Uns als rechtmessig gekröntē Kö-  
nigen zu Böhaim / nicht etwa zu versang mißdeutet werde / auch  
Jederman vnserer Intention vnd Meinung berichtet sein möge.  
Als thun wir solches alles / so gegē Uns vñ Unser Haus de facto  
eigenthätlicher weise vorgenommen / vnd noch heutigs tags vortz-  
gesetzt wirdt / Als zu vorderst die wider Uns vorgenommene  
nichtige Wahl / vnd Krönung / auch Krafft derselben angemaste  
Detention, vnd occupation Unsers Königreichs / vnd der In-  
corporierten Länder / nicht allein hiermit in bester Form Rech-  
tens widersprechen / sondern auch cassiren vnd annulliren solches  
hiermit auß Kayser: vnd Kön: Macht / Wie es dan alles für sich  
selbsten widerrechtlich / null vnd nichtig / Uns dargegen vñ  
Unserm Lob: Haus / alle zu Recht zuläßliche mittel / die wol  
befuegte



fuegte Wafften darbey nicht außgeschlossen / wie nicht weniger /  
alle Peen vnd Straffen / so solcher verbrechen halber / in dem als  
gemeinen: auch Lebens Rechten vnd Reichs: vnd des Königreichs  
Böhaim Constitutionen versehen / hiermit per expressum vorbe-  
haltende. Vnd bezeugen demnach gegen Gott vnd der ganzen  
Welt / daß / wie Wir / bißhero nichts Vns mehrers angelegen  
sein lassen / als Fried vnd Ruhe / in vnsern Königreichen vnd Lan-  
den wider zubringen / vnd Vnsere arme Vnderthanen für endt-  
lichem Verderb vnd Vndergang zu retten / darneben aber auch /  
was Vns durch Auffruhr vnd Rebellion entzogen zu recupe-  
rirn / vnd Vnsere Kay : vnd Kön : Hochheit diß Orts zuerhals-  
ten / daß Wir auch hinführo kein anders vorhaben Vns machen.  
Hierentgegen Vns ganz schmerzlich zu Gemuth gehet / was  
bißdahero / durch verursachen etlicher wenig Widerwertigen / so  
vnter dem Mantel der Religion, ihre abschewlige Rebellion be-  
decket / Vnsern armen Vnderthanen / für betrangnus / an Leib /  
vnd Guet / von einem vnd anderen theil Kriegsvolck zugefüget.  
Als bezeugen Wir hiemit gleichfals / daß Wir an allem dem je-  
nigen vnschuldigen Bluet / Armuth vnd Verderben / so dieser  
leidige Krieg / dabey niemandt mehr / als Wir schaden leiden /  
weil es vmb Vnser Landt vnd Leuth zu thun verursacht / auch  
ferner mit sich bringen möchte / vnschuldig sein wollen / sintemal  
Wir für Gott / in Vnserm Christlichen Gewissen / dessen Vns  
wol befridiget befinden / Daß Wir zu allem solchem Vnheil /  
keine vrsach gegeben / sondern allem dem jenigen / darzu vns vn-  
ser Königlicher Reuers verbunden / ein volkommenes genügen ge-  
leistet. Auch da Wir hierinnen einigen mangel erkenten / noch deß  
erbietens sein / demselben allem / trew vnd auffrichtig nach zukom-  
men / noch einigem Standt in Religion: oder Prophan sachen / ge-  
gen habende Priuilegia vñ Mayestat brieff zubeschwäre / oder von  
andern beschwären zu lassen. Wir bezeugen auch hiemit gleich-  
fals / da durch vnser Kriegsvolck gegen Kriegs Recht / Ordnung  
vnd Articulsbrieff / mit Rauben / Brennen / Erwürgung vnschul-  
diger



diger Personen / Weib vnd Kinder / Schändung Erbarlicher  
Frawen vnd Jungfrawen / vnd sonsten in andere weg Excess für  
genommen / daß Wir solches alles / gegen Vnser intention vnd  
Meinung / ja gegen Vnsere Beuelch / vorüber gangen / tieff zu  
gemüth ziehen / da auch vns deswegen ordentliche Klag zukom-  
men were / auch noch zukame / Wir solches gegen den schuldigen /  
auch derselben Beuelchshaber / da sie es zu verhüten vermögt /  
gebürlich zu bestraffen nicht vnderlassen wollen. Hingegen a-  
ber / befinden Wir Vns schuldig vnd verbunden / mögen auch  
desselben von niemand verdacht werden / vnser Königreich vnd  
Lande / vnd was Vns darbey rechtmässig zustehet / gegen jeders-  
man zuverthedigen / die darin erweckte Rebellion nach eusserstem  
Vermögen nider zu legen / Vnsere vnderdruckte Vnderthanen  
so vns abgeführt / vnd durch Kriegsmacht / daß sie sich ihres  
Pflichtigen Gehorsams vñ Vnderthenigkeit nicht dörfen ver-  
nemen lassen / beherschet werden / in vorige Freyheit zu setzen / was  
Vns durch Gewalt entzogen / durch befügte mittel wider zubrin-  
gen. In summa / des H. Römischen Reichs / Vnser vnd Vn-  
sers Hauses Recht / Freyheit vnd Gerechtigkeit / biß auff den  
eussersten Blüts tropfen zu manutenairen vnd hand zu haben. Da-  
bey wir Vns auch nebens Göttlicher Hülff vnd gnedigen Bey-  
stands in so beschaffener gerechten Sachen / zu allen Potentaten /  
Fürsten vnd Obrigkeiten / sintemal denselben wegen ärgerlichen  
Exempels gefährlich sein wolte / da dergleichen Perduellion der Vn-  
derthanen nachgesehen werden solte / Insonderheit gegen des H.  
Römischen Reichs Churfürsten vnd Stände / als welchen neben  
diesem / durch die andere nichtige Wahl / nicht wenig eingegriffen /  
aller beypflichtung / Hülff vnd Alsistens genzlich getrüsten /  
dieselbe auch hiemit freundlich vnd gnedig ersucht haben wollen /  
erbieten Vns hinwider gegen ihnen sampt vnd sonders alles Kay-  
serlichen Schutzes / Insonderheit des hoch beteurten Religion  
vnd Prophan Friedens / weil Wir bey tragendem Kayserlichem  
Ampt / nach löblichem Exempel Vnsers Anherrens / so bey eben-  
mässigen



mässigen zerrütten zeiten/ im heiligen Reich die antröhende Ge-  
fahr abgewendet/ vnd gewünschte Sicherheit eingeführet/ dessen  
Wir seinen Nahmen tragen/ dahin vornemblich Uns bemühen/  
daß alles Mistrawen hingelegt/ hingegen aber bestendiger Fried  
vnd Einigkeit/darbey daß H. Römische Reich mit Macht vnd  
Herligkeit vber andere Nationen sich erhoben/ an allen Orthen  
wider gebracht vñ erhalten werden möge/welches Wir erheischē-  
der notturfft nach durch dieses offene Patent / menniglichs wis-  
senschaft/ zu erkennen zu geben / rathsam erachtet Vnd Wir  
sein Ewer L. A. A. vnd Euch/ mit Freundschaft/ Better: vnd  
Schwägerlichem willen/ Kay: Gnaden vnd allem gütten/vor-  
ders woll zugetahn vnd gewogen/ Geben in vnserer Statt Wien  
den Neun vnd zwanzigsten Tag des Monats Ianuarij Anno  
Sechshenhundert vñ im zwanzigsten/ Vnserer Reiche/des Rö-  
mischen im Ersten / des Hungarischen im Anderen/ vnd des Böh-  
haimischen im Dritten.

Ad mandatum S. Cæs. Majest.  
Proprium.





Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





HAB Wolfenbüttel 23  
12 659 517











B.I.G.

Farbkarte #13



10



an. May.  
etal Callation  
t abngeheffter  
angemaste newe  
Erönung in

Lu 177



hr 1620.

